

**Mobilfunksymposium des BUND
14.04.2007 in Mainz**

Ein Beitrag zur Standortdiskussion - vom Umgang mit Kommunen und Netzbetreibern

Vortrag von

**Dr. rer. nat. Lebrecht von Klitzing,
Umweltphysikalische Messungen GbR**

Ein Beitrag zur Standortdiskussion - vom Umgang mit Kommunen und Betreibern -

Es ist immer die ähnliche Diskussion, wenn es um die Installation und Betrieb einer Mobilfunksendeanlage geht:

Die Kommune glaubt, keine Mittel der Mitsprache zu haben und die Betreiber behaupten, dass sie privilegiert seien. *Beides ist falsch.*

Weiterhin hört man von einem gesetzlichen Auftrag „Suchkreise“ einzuhalten und „Funklöcher“ aufzufüllen. *Auch dieses Aussage ist nicht richtig.*

Und dann stehen die angeblich wissenschaftlichen Erhebungen im Vordergrund, dass unterhalb der Grenzwerte nach der 26. BImSchV alles hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen sicher sei.

In der weiteren Diskussion offenbart sich dann sehr häufig, dass Unkenntnis Ursache vielen Übels ist.

So zeigt schon das Baugesetzbuch jedem Bürger und somit auch der Kommunalverwaltung auf, dass Vorsorge in jeder Hinsicht betrieben werden soll (BauGB § 1, ff).

Auch die Baunutzungsverordnung weist durchaus Möglichkeiten auf, wo für die Kommune Steuerungsmöglichkeiten bestehen. So kann eine Veränderungssperre über maximal 4 Jahre dazu genutzt werden, ein Konzept zu entwickeln. Es kann aber auch bei Privatverträgen im Bereich des Bebauungsplans (B-Plan), über die die Kommune nicht informiert wurde, eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden, wenn dieses z.B. die Ortsatzung berührt.

Immerhin liegt die Bauleitplanung und Bauordnung ausschließlich in den Entscheidungen der Kommune, eine Befugnis, der sich viele Bürgermeister gar nicht bewusst sind. Hier unterliegt man oft dem Wunschdenken der Betreiber, dass die 26. BImSchV auch die Bauleitplanung bestimmen kann. Dem ist keineswegs so, wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat. (BVerwG 4. Senat, 28.2.02 – Az. 4 CN 5/01 und 17.12.02 – Az. 4 C 15/01):

*Grenzwerte sind kein verbindlicher Maßstab für die **Bauleitplanung** und Kommune darf im Rahmen der Vorsorge in der Bauleitplanung vorbeugenden Umweltschutz **unterhalb der Grenzwerte** betreiben: Die 26. BImSchV enthält Grenzwerte für Anlagenbetrieb, nicht für die Bauleitplanung.*

Schon diese Hinweise aus dem Vortrag zeigen den Spielraum auf, der tatsächlich gegeben ist um Vorsorge zu praktizieren. Die Problemlösung liegt in der sachkundigen Beratung zu einem individuellen Mobilfunk-Konzept unter Beteiligung eines Planungsbüros (Architekten) und Juristen. (<http://www.umweltphysik.info/html/aktivitaten.html>)